KBE.2026.48
(BE.2025.17)

Entscheid vom 8. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Holliger, Präsident Oberrichter Roth Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Sulser
Beschwerde-führer	***A._____,*** […]
Anfechtungs-gegenstand	Entscheid des Präsidiums des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg vom 14. Juli 2026
in Sachen	Betreibungsamt Q._____
Betreff	Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. aaa des Betreibungsamts Q._____

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Mit Eingabe vom 18. September 2025 (Postaufgabe: 19. September 2025) reichte der Beschwerdeführer bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Aargau eine Beschwerde gegen den vom Betreibungsamt Q._____ am 11. September 2025 ausgestellten Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. aaa ein. Er beantragte dessen Aufhebung und die Löschung der Betreibung.

1.2.
Der Präsident der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission leitete die Beschwerde am 22. September 2025 zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Lenzburg weiter.

1.3.
Der Beschwerdeführer reichte dem Bezirksgericht Lenzburg am 11. November 2025 und am 23. Mai 2026 je eine weitere Eingabe ein.

2.
Mit Entscheid vom 14. Juli 2026 wies der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat.

3.
3.1.
Gegen diesen ihm am 17. Juli 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit gleichentags aufgegebener Eingabe bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde Beschwerde und beantragte:

" 1.
Der Entscheid des Bezirksgerichts Lenzburg vom 14. Juli 2026 im Verfahren BE.2025.17 / jz sei aufzuheben.

2.
Die Sache sei zur erneuten, vollständigen Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3.
Die Vorinstanz sei anzuweisen, das ursprüngliche Betreibungsbegehren beizuziehen und abzuklären, wer dieses unterzeichnet beziehungsweise elektronisch eingereicht hat und aufgrund welcher Vollmacht, Zeichnungsberechtigung, Vertretungsbefugnis oder nachträglichen Genehmigung diese Person für die B._____ AG handelte.

4.
Eventualiter seien der Zahlungsbefehl vom 11. September 2025 und die Betreibung Nr. aaa aufzuheben, sofern keine gültige Vertretungsbefugnis oder nachträgliche Genehmigung nachgewiesen wird.

5.
Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

6.
Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen."

3.2.
Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg verzichtete mit Eingabe vom 24. Juli 2026 (Postaufgabe: 27. Juli 2026) auf eine Stellungnahme.

3.3.
Das Betreibungsamt Q._____ liess sich nicht vernehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung:

1.
Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

2.
2.1.
Der Beschwerdeführer beanstandet im Wesentlichen, dass die Vorinstanz nicht abgeklärt habe, ob die Person, welche das Betreibungsbegehren eingereicht habe, zur Vertretung der B._____ AG berechtigt gewesen sei. Die Vorinstanz habe damit seine zentrale Rüge nicht geprüft. Streitpunkt sei nicht die rechtliche Zugehörigkeit der Geschäftsstellen R._____, S._____ und T._____ zur B._____ AG, sondern ob die konkrete Person oder Stelle,

die das Betreibungsbegehren eingereicht habe, zur Vertretung der B._____ AG berechtigt gewesen sei. Er habe nur mit der Geschäftsstelle R._____ in einer Geschäftsbeziehung gestanden, während im Zahlungsbefehl die B._____ AG S._____ als Gläubigerin und die Zweigniederlassung T._____ als Vertreterin bezeichnet werde. Gerade deshalb hätte geprüft werden müssen, wer das Betreibungsbegehren eingereicht habe und ob hierfür eine Vertretungsbefugnis bestanden habe. Weiter brachte der Beschwerdeführer vor, er habe bereits in seiner Eingabe vom 23. Mai 2026 ausdrücklich gerügt, dass dem Zahlungsbefehl weder eine Vollmacht noch ein anderer Vertretungsnachweis beigelegen habe. Die Vorinstanz habe zwar festgehalten, dass er eine fehlende Vollmacht geltend gemacht habe, anschliessend aber nur geprüft, ob ein unzulässiger Gläubigerwechsel vorliege. Damit habe sie die Identität der Gläubigerin, nicht jedoch die Vertretungsbefugnis der konkret handelnden Person beurteilt. Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung sei unvollständig.

2.2.
Die Vorinstanz erwog, soweit der Beschwerdeführer eine fehlende Vertretungsbefugnis bzw. einen unzulässigen Gläubigerwechsel geltend mache, erweise sich die Beschwerde als unbegründet. Gläubigerin der in Betreibung gesetzten Forderung sei die B._____ AG, mithin eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese könne unter ihrer Firma selbständig Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen sowie Forderungen gerichtlich und betreibungsrechtlich geltend machen. Der Umstand, dass eine Rechnung von einer bestimmten Niederlassung oder unter Verwendung einer bestimmten Geschäftsadresse ausgestellt worden sei, ändere nichts an der Identität der Gläubigerin. Die einzelnen Niederlassungen verfügten über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern seien blosse organisatorische Einheiten derselben juristischen Person. Ein Gläubigerwechsel liege daher offensichtlich nicht vor. Die vom Beschwerdeführer angeführte Geschäfts- oder Zustelladresse bilde keinen Bestandteil der Gläubigeridentität und könne sich ändern, ohne dass dadurch die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft oder deren Gläubigerstellung berührt würden. Die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers entbehrten daher jeder rechtlichen Grundlage.

2.3.
2.3.1.
Art. 67 Ziff. 1 SchKG bestimmt, dass im Betreibungsbegehren unter anderem der Name und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten anzugeben sind. Diese Angaben sind gemäss Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG in den Zahlungsbefehl zu übertragen. Der Betreibungsbeamte hat nicht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Personen, die ein Betreibungsbegehren im Namen des Gläubigers unterzeichnet haben, die von

ihnen beanspruchte Vertretungsmacht wirklich besitzen. Vielmehr muss es grundsätzlich dem Betriebenen überlassen bleiben, sich gegen eine Betreibung zu wehren, die von einer zur Vertretung des Gläubigers nicht befugten Person angehoben worden ist. Da ein entsprechender Einwand nicht gegen die Forderung als solche oder das Recht, diese auf dem Betreibungswege geltend zu machen, sondern gegen die Gültigkeit des Betreibungsbegehrens gerichtet ist, hat ihn der Betriebene durch Beschwerde zu erheben (BGE 144 III 277 E. 3.1.1 = Praxis 108 [2019] Nr. 34). Das Betreibungsbegehren eines vollmachtslosen Stellvertreters ist gültig, wenn es im Beschwerdeverfahren durch den Vertretenen genehmigt wird (Urteil des Bundesgerichts 5A_578/2007 vom 18. Dezember 2007 E. 3.2).

2.3.2.
Das Betreibungsamt Q._____ stellte gegen den Beschwerdeführer am 11. September 2025 einen Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. aaa) aus. Darin wurden als Gläubigerin die B._____ AG, S._____, und als Gläubigervertreterin die B._____ AG, Zweigniederlassung T._____, aufgeführt. Im vorinstanzlichen Verfahren rügte der Beschwerdeführer, die als Gläubigervertreterin aufgeführte Zweigniederlassung T._____ sei nicht zur Vertretung befugt beziehungsweise dass es an einer schriftlichen Vollmacht für diese Vertreterin fehle:

- So machte er in seiner Beschwerde vom 19. September 2025 geltend, als Gläubigerin werde die B._____ AG S._____, als Vertreterin die B._____ AG, Zweigniederlassung T._____, aufgeführt, ohne dass eine schriftliche Vollmacht dieses Vertreters vorliege.
- Er stellte zudem den Antrag, der Zahlungsbefehl sei wegen fehlender Vollmacht des Gläubigervertreters aufzuheben.
- In der Eingabe vom 11. November 2025 an die Vorinstanz brachte er vor, der Zahlungsbefehl sei ohne Vorlage einer gültigen Vollmacht des Gläubigervertreters (B._____ AG, Zweigniederlassung T._____) ausgestellt worden.
- In der Eingabe vom 23. Mai 2026 an die Vorinstanz beanstandete er sodann, dem Zahlungsbefehl habe keine Vollmacht und kein sonstiger Vertretungs- oder Ermächtigungsnachweis beigelegen. Soweit die Forderung durch die B._____ AG T._____ oder eine andere Stelle geltend gemacht werde, werde die entsprechende Vertretungsbefugnis bestritten.

2.3.3.
Der Beschwerdeführer hat vor Vorinstanz die Bevollmächtigung der Zweigniederlassung als Gläubigervertreterin in Frage gestellt. Eine Zweigniederlassung verfügt – wie die Vorinstanz richtig ausführte – über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Vielmehr handelt es sich um einen kaufmännischen Betrieb, der zwar rechtlich Teil einer Hauptunternehmung ist, von der er abhängt, der aber in eigenen Räumlichkeiten dauernd eine gleichartige

Tätigkeit wie jene ausübt und dabei über eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Unabhängigkeit verfügt (BGE 117 II 85 E. 3). Da es sich beim Beschwerdeführer um einen Laien handelt, hätten seine Vorbringen zumindest sinngemäss auch als Rüge einer fehlenden Bevollmächtigung – zumal im Zahlungsbefehl ausdrücklich von einer Vertretung die Rede ist – bzw. der fehlenden Vertretungsmacht der natürlichen Personen, die das Betreibungsbegehren eingereicht bzw. unterzeichnet haben, verstanden werden müssen. Hierzu hat die Vorinstanz soweit ersichtlich keine weiteren Abklärungen getätigt und wurde dies im angefochtenen Entscheid nicht näher geprüft. Die Vorinstanz wird dies nachzuholen haben und hierzu namentlich einen Amtsbericht des Betreibungsamts Q._____ (inkl. Betreibungsbegehren und allfälligen Beilagen) und – zumindest, soweit sich die zur Beurteilung der Vertretung notwendigen Angaben alsdann nicht bereits aus dem Handelsregister ergeben sollten – eine Stellungnahme der Gläubigerin einzuholen haben.

3.
Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4.
Der Antrag des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

5.
Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

1.
In Gutheissung Beschwerde wird der Entscheid des Präsidiums des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg vom 14. Juli 2026 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an dieses zurückgewiesen.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[…]

Mitteilung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 8. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Holliger	Sulser